

Stadt Ravensburg

Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht zur Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in der Stadt Ravensburg für die Ortsteile Taldorf, Dürnast und Alberskirch

Die Stadt Ravensburg (nachfolgend: Stadt) sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge, Wirtschaftsförderung und Standortsicherung.

Deshalb beabsichtigt die Stadt zur Verbesserung der Breitbandversorgung eine Zuwendung zur Schließung einer etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von maximal **150.000,00 EUR** für die Verbesserung der Breitbandversorgung in den Ortsteilen Taldorf, Dürnast und Alberskirch zu gewähren. Die Zuwendung wird auf Grundlage eines Zuwendungsvertrages gewährt, der nach Förderbewilligung abgeschlossen wird. Der beiliegende (Muster-) Zuwendungsvertrag dient als Verhandlungsgrundlage, wobei die wesentlichen Vertragsbedingungen (siehe VII.2) mit Angebotsabgabe anerkannt werden.

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission grundsätzlich gebilligt worden. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Die Stadt fordert hiermit alle interessierten Bieter auf, unter **Beachtung der folgenden Kriterien** ein Angebot abzugeben. Dabei wird klargestellt, dass mit dieser Befragung und dieser Veröffentlichung **keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung** verbunden ist!

I. Auswählende Körperschaft

Name und Anschrift:	Stadt Ravensburg, vertr. d. d. Oberbürgermeister, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg
Homepage:	www.stadt-ravensburg.de
Kontaktstelle und Auskunftserteilung:	Stadt Ravensburg, Herrn Helmut Hertle, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg
Telefon:	+49 751/8042101
Telefax:	+49 751/8042301
E-Mail:	helmut.hertle@tw-netz.de
Kartenmaterial und Marktanalyse sowie Anlagen 1 - 7	Wird auf schriftliche Anforderung per Post, Telefax oder E-Mail zur Verfügung gestellt. Zudem ist die Einsicht und Kopiermöglichkeit während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung gegeben.
Stelle bei der die Angebote einzureichen sind:	Stadtwerke Ravensburg, Herrn Helmut Hertle, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

II. Verfahren

Art des Verfahrens:	Wettbewerbsverfahren zur Vergabe einer Zuwendung
Schlusstermin Angebotsabgabe:	16.12.2013, 11.00 Uhr
Art der Angebotsabgabe:	per Post in deutscher Sprache
Zuschlags- und Bindefrist des Angebots:	19.05.2014

Das Auswahlverfahren wird wie folgt durchgeführt:

Auf Anforderung werden das Kartenmaterial nebst Marktanalyse sowie die **Anlagen 1 – 7** verschickt. Dabei handelt es sich um folgende Unterlagen:

- (Muster-)Zuwendungsvertrag, **Anlage 1**
- Angebotsschreiben zur Abgabe eines Angebots, **Anlage 2**
- Liste der Unterauftragnehmer, **Anlage 3**
- Eigenerklärung der Bietergemeinschaft, **Anlage 4**
- Angaben zum Unternehmen, **Anlage 5**
- Referenzliste, **Anlage 6**
- Angabe eines persönlichen Ansprechpartners, **Anlage 7**

Die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen ist durch den Bieter nach Erhalt zu überprüfen. Fehlen Unterlagen, sind diese umgehend bei der oben angegebenen Kontaktstelle nachzufordern. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, hat der Bieter unverzüglich und schriftlich darauf hinzuweisen.

Zur Abgabe des Angebots hat der Bieter das Angebotsschreiben gemäß **Anlage 2** zu verwenden.

Die dort geforderten Angaben sind wertungsrelevant und führen bei Unvollständigkeit zum Ausschluss des Angebots von der Wertung. Nach dem Schlusstermin der Angebotsabgabe eingegangene Angebote werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Der Bieter hat im Angebotsschreiben gemäß **Anlage 2** sein Angebot durch Ausfüllen der gekennzeichneten Felder abzugeben. Im Falle von Änderungen an den Eintragungen müssen diese zweifelsfrei sein. Zwingend ist die Unterschrift des Bieters an der hierfür vorgesehenen Stelle im Angebotsschreiben.

Mit dem Angebot sind vollständige und erschöpfende Angaben auf Basis einer konkreten Ausbauplanung zu machen. Ebenso ist darzulegen, wie der erforderliche Entstörungsservice erbracht werden soll.

Die Gemeinde fordert bei Bedarf abzugebende Erklärungen und Nachweise von den Bietern gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nach. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht allerdings nicht.

Das Angebot ist in einem **verschlossenen Umschlag**, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die unter Ziffer I. benannte Kontaktstelle zur Einreichung der Angebote zu übersenden. **Der Umschlag ist außen deutlich als Angebot im Rahmen dieser Ausschreibung kenntlich zu machen** sowie mit Name/Firma nebst Anschrift zu bezeichnen. Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der vorbenannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Nach Eingang der Angebote ist beabsichtigt, mit dem Bieter des wirtschaftlichsten Angebots einen Zuwendungsvertrag auf Grundlage des Angebots abzuschließen. Der (Muster-)Zuwendungsvertrag gemäß **Anlage 1** dient insoweit als Verhandlungsgrundlage.

Bieteranfragen während des Auswahlverfahrens sind an die oben benannte Kontaktstelle so rechtzeitig zu richten, dass ein angemessener Zeitraum für die Bearbeitung und Beantwortung innerhalb der Angebotsfrist verbleibt.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist zugelassen, ebenso die Bildung von Bietergemeinschaften.

III. Erforderliche Nachweise

Mit **Angebotsabgabe** sind neben dem Angebotsschreiben (**Anlage 2**) die folgenden Nachweise **Anlage 3-7** einzureichen:

- Bei **Unterauftragnehmern**: Liste gemäß **Anlage 3**. Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers nachweisen, dass diesen Unternehmen die für die Auftrags Erfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Auf Anforderung des Auftraggebers sind entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Trotz der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Bieter wesentliche Teile der Dienstleistung selbst zu erbringen (mindestens 30% des Auftragsgegenstandes). Ist dem Bieter die Benennung der Unterauftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht möglich, sind diese, sobald die Möglichkeit hierfür besteht, auf Anforderung der Gemeinde zu benennen.
- Bei **Bietergemeinschaften**: Eigenerklärung über die Bildung einer Bietergemeinschaft und die gesamtschuldnerische Haftung sowie Benennung eines bevollmächtigten Vertreters gemäß **Anlage 4**.

- **Angaben zum Unternehmen** gemäß **Anlage 5**.
- **Referenzen** über vergleichbare Projekte gemäß Referenzliste in **Anlage 6**.
- Angabe eines persönlichen **Ansprechpartners** gemäß **Anlage 7**.

Die vorgenannten Nachweise, Erklärungen und Unterlagen sind **vollständig** mit Angebotsabgabe vorzulegen!

IV. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A.
Persönliche Eignung der Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A	Der Bieter versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.
Ergänzende Vorschriften	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden – Württemberg II vom 22. Mai 2012 – Az.: 42-8433.12 Regelungen.
Nebenangebote	Nicht zulässig.

V. Losweise Vergabe

Das Projekt ist nicht in Lose aufgeteilt.

VI. Wertungskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt, § 18 Abs. 1 VOL/A.

Das wirtschaftlichste Angebot wird ausschließlich nach den folgend aufgeführten Kriterien ermittelt:

Höhe der einmaligen Wirtschaftlichkeitslücke	55%
Übertragungsleistung: Bereitstellung einer über 2 Mbit/s asymmetrisch hinausgehenden Versorgung (Versorgungsqualität von 95 % des Tages und 99,5 % des Jahres)	10%
Technische Spezifikation der Echtzeit	5%
Endabnehmerpreis bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung mit 2 Mbit/s im Download (hierzu zählen auch weitere Anschlusskosten die dann monatsanteilig bezogen auf die Laufzeit der Endkundenverträge auf den monatlichen Endabnehmerpreis aufgeschlagen werden)	30%

VII. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in den Ortsteilen Taldorf, Dürnast und Alberskirch auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises. Hierfür wird die **Gewährung einer Beihilfe in Form einer kommunalen Zuwendung** von bis zu **maximal 150.000 EUR** für das Ausbaugebiet in Aussicht gestellt.

Die Orsteile Taldorf, Dürnast und Albersdorf haben zusammen ca. 740 Einwohner. In der vorangegangenen Bedarfsanalyse haben sich insgesamt 36 unterversorgte Haushalte rückgemeldet und Bedarfe mit ≥ 2 Mbit/s geltend gemacht. Weitere 20 Haushalte mit bestehender Grundversorgung haben einen erhöhten Bedarf angemeldet. Weiterhin befinden sich dort mehrere Gewerbebetriebe mit einem erhöhten gewerblichen Bedarf.

Die benannten Ortsteile sind leitungsgebunden unterversorgt. Breitbandkabelnetze sind keine vorhanden. Mobilfunkanbieter bieten eine breitbandige Versorgung an, jedoch ist eine flächendeckende Versorgung nicht gewährleistet.

Näheres kann der Marktanalyse entnommen werden, die bei der Gemeinde anzufordern ist.

1. Leistungsanforderungen

Die geforderte Breitbandversorgung umfasst den in der Marktanalyse festgestellten Versorgungsbedarf. Die geforderte räumliche Abdeckung ergibt sich ergänzend zur Marktanalyse aus dem entsprechenden Kartenmaterial. Wesentliche Leistungskriterien sind dabei:

- Die räumliche und flächendeckende Abdeckung der Ortsteile Taldorf, Dürnast und Alberskirch vgl. hierzu Kartenmaterial.
- Der Versorgungsbedarf besteht für eine flächendeckende Grundversorgung der Haushalte mit mindestens 2 Mbit/s im Download. Dabei ist eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren.
- Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral).
- Die technische Spezifikation der Echtzeit (Übertragung der Daten in Echtzeit, sog. „Ping-Zeit“) darf 150 ms nicht überschreiten.
- Die genannte Versorgungsqualität ist spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen.

Mit dem Angebot des Bieters sind auch **vollständige** und **erschöpfende** Angaben zum technischen Konzept wie folgt zu machen:

- Beschreibung der Ausbaumaßnahme
- Art der Bandbreitenzuführung (z.B. über Glasfaser, per Richtfunk,...)
- Verteilung der Bandbreite (z.B. Nutzung des Kupfernetzes, Funkverteillösung,...)
- Angaben zu Technik-Standorten (z.B. Anzahl Outdoor-DSLAMs, Funkstandorte,...)
- Angaben zur verfügbaren Bandbreite (z.B. grafische Darstellung, ...)

2. Überlassungsbedingungen

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Bieters. Die Zuwendung ist auf eine Höhe von zusammen **max. 150.000,00 EUR** für Taldorf, Dürnast und Alberskirch beschränkt.

Der ausgewählte Breitbandanbieter hat unter VII. dargestellten Leistungsanforderungen auf Grundlage seines Angebots zu erfüllen.

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis der mit den Endkunden abzuschließenden Endkundenverträge. Der für das Wertungsverfahren anzugebende Endkundenpreis ist dabei für die Dauer von mindestens zwei Jahren beizubehalten.

Die Versorgung der genannten Gebiete ist mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Bieter aufrecht zu erhalten.

Der ausgewählte Bieter hat bei Bedarf anderen Unternehmen Zugang auf Vorleistungsebene einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung mindestens für die Zeit von 7 Jahren zu ermöglichen (open access). Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen bzw. bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise. Um Open Access im Sinne der Förderrichtlinie zu gewährleisten muss Mitbewerbern die Möglichkeit des Zugangs auf Bitstream Access geboten werden.

Stadt Ravensburg, 11.10.2013

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister